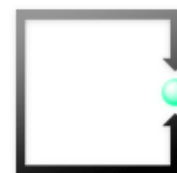


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG
ZUGERSTRASSE 76b
CH-6340 BAAR
Tel. ++ 41 41 727 60 80
Fax. ++ 41 41 727 60 85
praktikanten@fsdz.ch



Lukas Fässler
lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

LISTE DER VON DER EU-DSGVO VORGESCHRIEBENEN DOKUMENTEN

12.12.2019

Quelle: <https://advisera.com/eugdpracademy/de/knowledgebase/liste-der-von-der-eu-dsgvo-vorgeschriebenen-dokumenten/>

Interne Verfasserin: MLaw Milica Stefanovic

Die DSGVO hat viele Fragen ausgelöst. Die Unternehmen denken zum Beispiel oft, dass es ausreicht, eine Datenschutzpolitik und ein Einverständnisformular auf ihrer Website zu haben. Dies ist nur ein kleiner Teil der Dokumentation, die benötigt wird, um mit der neuen DSGVO übereinzustimmen.

Die Namen der Dokumente werden von der DSGVO nicht vorgeschrieben. Diesbezüglich können andere Titel verwendet werden. Im Folgenden sind die notwendigen Dokumente aufgeführt, die für die Einhaltung der DSGVO benötigt werden:

- **Art. 24 DSGVO** Politik des Schutzes personenbezogener Daten: Es handelt sich hierbei um ein Top-Level-Dokument für die Verwaltung des Datenschutzes im Unternehmen, welches definiert, was und wie man etwas erreichen möchte. (vgl. <https://advisera.com/eugdpracademy/de/knowledgebase/inhalt-der-datenschutzpolitik-gemas-dsgvo/>)
- **Art. 12-14 DSGVO** Datenschutzerklärung: Dieses Dokument kann auch auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden. Es erläutert, wie personenbezogene Daten von Kunden, Website-Besucher und anderer verarbeitet werden.
- **Art. 12-14 DSGVO** Datenschutzerklärung für Arbeitnehmer: Diese Erklärung stellt fest, wie die Unternehmen personenbezogene Daten der Mitarbeiter verarbeiten werden (Patientenakte, Strafregister etc.).
- **Art. 5, 13, 17 und 30 DSGVO** Politik der Datenspeicherung; Hier wird der Prozess beschrieben, wie lange eine bestimmte Art von personenbezogenen Daten aufbewahrt und anschliessend sicher vernichtet wird.
- **Art. 30 DSGVO** Datenspeicherungsplan: Dieser Plan führt alle personenbezogene Daten auf und beschreibt, wie lange jede Art von Daten aufbewahrt wird.
- **Art. 6, 7 und 9 DSGVO** Formular der Einverständniserklärung der betroffenen Personen: Mittels dieser Erklärung wird die Zustimmung der betroffenen Personen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten abgegeben. (vgl. <https://advisera.com/eugdpracademy/de/knowledgebase/ist-die-einwilligung-notwendig-sechs-rechtliche-grundlagen-fur-die-datenverarbeitung-gemas-dsgvo/>)
- **Art. 8 DSGVO** Formular der elterlichen Einverständniserklärung: Sofern die betroffene Person jünger als 16 Jahre alt ist, muss ein Elternteil die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogener Daten erteilen.
- **Art. 35 DSGVO** Verzeichnis der DSFA: Das Verzeichnis zeigt alle Ergebnisse der Datenschutz-Folgenabschätzung auf. (vgl. <https://advisera.com/eugdpracademy/webinar/seven-steps-of-data-protection-impact-assessment-dpia-according-to-eu-gdpr-free-webinar-on-demand/>)
- **Art. 28, 32 und 82 DSGVO** Vereinbarung über die Datenverarbeitung mit Lieferanten: Dieses Dokument wird benötigt, um den Datenschutz mit einem Auftragsverarbeiter oder einem anderen Lieferanten geregelt wird.

Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



Partnerkanzleien:

Böhni Rechtsanwälte GmbH
Roman Böhni
MLaw Rechtsanwalt,
BSc Wirtschaftsinformatik
Tel.: ++41 41 541 79 60
roman.boehni@boehnilaw.ch
www.boehnilaw.ch

de la cruz beranek Rechtsanwälte AG
Carmen De la Cruz
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin
delacruz@delacruzberanek.com

Nicole Beranek Zanon
Rechtsanwältin und Notarin^{1,2}
beranek@delacruzberanek.com

Industriestrasse 7
CH-6300 Zug
Tel.: ++41 41 710 28 50
Fax: ++41 41 710 90 76
www.delacruzberanek.com
UID: CHE-389.928.945 MWST

Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare
Urs Lichtsteiner
lic. iur. Rechtsanwalt^{1,2}, MSc (Stanford)
lichtsteiner@lilaw.ch

Baarerstrasse 10, Postfach 7517
CH-6302 Zug
Tel.: +41 41 726 90 00
Fax: +41 41 726 90 05
www.lilaw.ch
info@lilaw.ch
UID: CHE-404.805.335 MWST

Anwaltskanzlei Dr. Weltert
Hans M. Weltert
Dr. iur. Rechtsanwalt^{1,4}
hans.weltert@raweltert.ch

Matthias Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
matthias.heim@raweltert.ch

Michael Heim
lic.iur. Rechtsanwalt^{1,4}
michael.heim@raweltert.ch
Bahnhofstrasse 10
CH-5001 Aarau
Tel.: +41 62 832 77 33
Fax: +41 62 832 77 34
www.raweltert.ch
info@raweltert.ch
UID: CHE-100.877.506 MWST

¹ Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug
³ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich
⁴ Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



- **Art. 4, 33 und 34 DSGVO** Reaktion auf eine Datenschutzverletzung und Meldeverfahren: Dieses Dokument schreibt vor, was vor, während und nach einer Datenschutzverletzung zu tun ist. (vgl. <https://advisera.com/eugdpracademy/de/knowledgebase/5-schritte-des-umgangs-mit-datenschutzverletzungen-gemas-dsgvo/>)
- **Art. 33 DSGVO** Verzeichnis der Datenschutzverletzung: Hier werden alle Datenschutzverletzungen aufgezeichnet.
- **Art. 33 DSGVO** Meldungsformular der Datenschutzverletzung an die Aufsichtsbehörde: Falls man eine Datenschutzverletzung erleidet, muss dies der Aufsichtsbehörde auf formelle Weise mitgeteilt werden.
- **Art. 34 DSGVO** Meldungsformular der Datenschutzverletzung an betroffene Personen: Es besteht die Pflicht, die betroffene Person bei einer Datenschutzverletzung auf formelle Weise zu informieren.

Diese Dokumente werden unter bestimmten Umständen notwendig sein:

- **Art. 37-39 DSGVO** Arbeitsbeschreibung des Datenschutzbeauftragten: Man braucht einen Datenschutzbeauftragten, wenn (a) die Verarbeitung von einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die in ihrer Eigenschaft als Justizbehörde tätig sind; oder (b) die Kernaktivitäten bestehen aus Verarbeitungstätigkeiten, die eine regelmässige und systematische Überwachung der betroffenen Personen in grossem Umfang erfordern; oder (c) die Kernaktivitäten beziehen sich auf die Verarbeitung in grossem Umfang spezieller Kategorien von Daten und personenbezogenen Daten in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftat. (vgl. <https://training.advisera.com/course/eu-gdpr-data-protection-officer-course/>)
- **Art. 30 DSGVO** Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten: Dieses Dokument ist eine Pflicht, sofern (a) das Unternehmen mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt; oder (b) die Verarbeitung des Unternehmens wahrscheinlich zu einer Gefährdung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führt; oder (c) die Verarbeitung ist nicht gelegentlich; oder (d) die Verarbeitung enthält spezielle Datenkategorien; oder (e) die Verarbeitung umfasst personenbezogene Daten in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.
- **Art. 46 DSGVO** Standardvertragsklauseln für die Übertragung personenbezogener Daten an Verantwortliche: Die Standardvertragsklauseln sind vorgeschrieben, falls personenbezogene Daten an Verantwortliche ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden und man sich auf Musterklauseln als rechtliche Grundlage für grenzüberschreitende Datenübertragungen verlässt.
- **Art. 46 DSGVO** Standardvertragsklauseln für die Übertragung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter: Die Standardvertragsklauseln sind vorgeschrieben, falls personenbezogene Daten an Auftragsverarbeiter ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden und man sich auf Musterklauseln als rechtliche Grundlage für grenzüberschreitende Datenübertragungen verlässt.

Folgende Dokumente sind nicht vorgeschrieben, können aber sehr nützlich sein, wenn man die Einhaltung der DSGVO ohne Sorgen aufrechterhalten will:

- **EU DSGVO Bereitschaftsbewertung:** Die Bewertung ist nützlich, wenn man die Lücken bezüglich der Umsetzung der DSGVO herausfinden möchte. (vgl. <https://advisera.com/eugdpracademy/eu-gdpr-readiness-assessment-tool/>)
- **Projektplan zur Einhaltung der EU DSGVO:** Ein derartiger Projektplan ist sinnvoll, wenn mittelständisches bis grosses Unternehmen besteht, das weiss, wer für die Einhaltung verantwortlich ist und welche Fristen gelten. (vgl. <https://info.advisera.com/eugdpracademy/de/kostenloser-download/projektplan-fuer-die-umsetzung-der-eu-dsgvo>)
- **Art. 24 DSGVO** Politik des Schutzes personenbezogener Daten von Arbeitnehmern: Ähnlich wie die Top-Level-Politik.
- **Art. 12-14 DSGVO** Verzeichnis der Datenschutzerklärungen: Ein solches Verzeichnis könnte sehr nützlich sein wenn die Datenschutzerklärungen an mehreren Stellen veröffentlicht werden.



- **Art. 30 DSGVO** Richtlinien für das Datenverzeichnis und die Zuordnung der Verarbeitungstätigkeiten: Die Richtlinien helfen dabei, ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu erstellen.
- **Art. 7 DSGVO Formular für die Widerrufung der Einverständniserklärung betroffener Personen:** Wichtiges Dokument, sofern eine Person ihre Zustimmung widerrufen möchte.
- **Art. 8 DSGVO Formular für die Widerrufung der elterlichen Einverständniserklärung:** Nützliches Dokument, wenn man mit einer betroffenen Person unter 16 Jahren zu tun hat.
- **Art. 7, 15, 16, 17, 18, 20 und 21 DSGVO Verfahren des Zugangersuchens betroffener Personen:** Ein solches Dokument hilft zu definieren, wer was tut, wenn eine solche Anfrage eingereicht wird.
- **Art. 15 DSGVO Formular des Zugangersuchens betroffener Personen:** Erleichtert die Anfrage der betroffenen Person zu bearbeiten.
- **Art. 15 DSGVO Formular der Offenlegung für betroffene Personen:** Sofern ein solches Formular vorhanden ist, wird man genau wissen, welche Informationen zugeschickt werden sollen, sobald das Zugangersuchen der betroffenen Person zugestellt wurde.
- **Art. 35 DSGVO Methodik der Datenschutz-Folgenabschätzung:** Die Richtlinien zur Durchführung der DSFA können sehr nützlich sein.
- **Art. 1, 44, 45, 46, 47 und 49 DSGVO Verfahren der grenzüberschreitenden personenbezogenen Datenübertragung:** Solche Richtlinien können bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten ausserhalb des europäischen Wirtschaftsraumes nützlich sein.
- **Art. 28 und 32 DSGVO Einhaltungfragebogen für den Auftragsbearbeiter:** Bei der Durchführung der Due Diligence eines Auftragsverarbeiters ist der Fragebogen sehr hilfreich.
- **Art. 32 DSGVO Dokumente zur Regelung der Sicherheit personenbezogener Daten:** Zum Beispiel IT-Sicherheitspolitik, Zugangssteuerungsrichtlinie, Sicherheitsverfahren für die IT-Abteilung, Bring Your Own Device (BYOD) Richtlinie, Richtlinie zu Mobilgeräten und Telearbeit, Richtlinie zum aufgeräumten Arbeitsplatz und leeren Bildschirm, Richtlinie zur Klassifizierung von Informationen, Richtlinie der Anonymisierung und Pseudonymisierung, Richtlinie des Einsatzes von Verschlüsselung, Notfallwiederherstellungsplan, Verfahren für interne Audits, ISO 27001 Interne Audit Checkliste.
(vgl. <https://advisera.com/27001academy/de/was-ist-iso-27001/>)